OLG München, Beschluss v. 20.10.2025 – 2 Ws 685/25

Titel:

Untersuchungshaft, Fluchtgefahr, Wiederholungsgefahr, Haftprüfung, Straferwartung, Beschleunigungsgebot, Verhältnismäßigkeit

Schlagworte:

Untersuchungshaft, Fluchtgefahr, Wiederholungsgefahr, Haftprüfung, Straferwartung, Beschleunigungsgebot, Verhältnismäßigkeit

Tenor

I. Die Fortdauer der Untersuchungshaft des Angeschuldigten K. K. A.-A. A.-A. wird mit der Maßgabe angeordnet, dass der Haftgrund der Fluchtgefahr gemäß § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO besteht. Der Haftgrund der Wiederholungsgefahr entfällt.

II. Die Haftprüfung wird für die nächsten drei Monate dem nach den allgemeinen Vorschriften zuständigen Gericht übertragen.

Gründe

1
Der am 25.02.2025 festgenommene Angeschuldigte K. K. A.-A. A.-A. befindet sich in dieser Sache aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts München vom 11.02.2025, eröffnet am 26.02.2025, seitdem in Untersuchungshaft. Die Untersuchungshaft war vom 30.04.2025 bis 09.06.2025 zur Verbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe unterbrochen.

2
Ein Urteil ist noch nicht ergangen. Dies macht die Haftprüfung durch das Oberlandesgericht erforderlich.

3
Gegenstand der Haftprüfung ist der derzeit vollzogene Haftbefehl vom 11.02.2025 (vgl. BGH, Beschluss vom 11.01.2024, Az. AK 97/23). Soweit hinsichtlich der Vorwürfe Ziff. 3. und 5. des Haftbefehls die Tatzeit an die weiteren Vernehmungen angepasst wurde, handelt es sich um dieselbe prozessuale Tat. Der Vorwurf des sexuellen Übergriffs in elf Fällen (Ziff. 1. des Haftbefehls) wird von der Staatsanwaltschaft in acht Fällen nicht weiter verfolgt. In der Anklageschrift vom 06.08.2025 werden dem Angeschuldigten hinsichtlich dieser prozessualen Taten unter Ziff. 2. und 7. drei Fälle des sexuellen Übergriffs zur Last gelegt. Die weiteren acht Fälle des sexuellen Übergriffs aus Ziff. 1. des Haftbefehls, die nicht in der Anklageschrift enthalten sind, sind damit auch nicht Gegenstand der Haftprüfung (vgl. BGH, Beschluss vom 17.04.2024, Az. AK 39/24 Rn. 7).

4
Die Haftprüfung hat ergeben, dass zu Recht Untersuchungshaft angeordnet ist, eine Haftverschonung nicht in Betracht gezogen werden kann und das Verfahren wegen der besonderen Schwierigkeiten und des Umfangs der Ermittlungen noch nicht durch ein Urteil abgeschlossen werden konnte.

5
1. Hinsichtlich des dringenden Tatverdachts und der Beweislage wird auf den aktuell vollzogenen Haftbefehl vom 11.02.2025 sowie auf die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft München I vom 06.08.2025 (insbesondere Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen 2. und 3.) und die dort bezeichneten Beweismittel verwiesen. Auch wenn der Angeschuldigte diese Taten bestreitet, wird dieser in der Hauptverhandlung nach Aktenlage mit hoher Wahrscheinlichkeit zu verurteilen sein. Dabei ist zu sehen, dass dem Angeschuldigten vergleichbare Handlungen gegenüber drei Geschädigten über einen größeren Zeitraum zur Last liegen. Die drei Geschädigten haben ihre Aussagen im Wesentlichen bei ihren ermittlungsrichterlichen Vernehmungen bestätigt. Soweit die Verteidigung in ihrem Schriftsatz vom 09.07.2025 Abweichungen zwischen den polizeilichen und ermittlungsrichterlichen Aussagen der Geschädigten K. und N. aufführt, sind diese nach Aktenlage mit dem Zeitablauf und dadurch verbundenen Erinnerungslücken zu erklären. Die Überprüfung der Zeugenaussagen ist letztlich der Hauptverhandlung vorbehalten.

6
2.a) Bei dem Angeschuldigten K. K. A.-A. A.-A. liegt der Haftgrund der Fluchtgefahr vor, § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO. Insofern gilt, dass die Annahme von Fluchtgefahr kein sicheres Wissen um die sie begründenden Tatsachen erfordert; es genügt derselbe Wahrscheinlichkeitsgrad wie bei der Annahme des dringenden Tatverdachts (BGH, Beschlüsse vom 05.10.2018, StB 43 u. 44/18, juris Rn. 37; vom 02.11.2016, StB 35/16, juris Rn. 11).

7
Dem Angeschuldigten droht länger andauernder Freiheitsentzug, der erfahrungsgemäß einen hohen Fluchtanreiz auslöst. Ihm liegen im Haftbefehl vom 11.02.2025, soweit diese Vorwürfe in der Anklageschrift enthalten sind und nach der dort erläuterten rechtlichen Würdigung, zwei tatmehrheitliche Fälle der Vergewaltigung in einem Fall in Tateinheit mit sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen in Tatmehrheit mit sexuellem Übergriff in vier tatmehrheitlichen Fällen in zwei Fällen in Tateinheit mit sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen in Tatmehrheit mit sexueller Nötigung in Tatmehrheit mit sexueller Belästigung zur Last. Das Gesetz sieht für jeden Fall der Vergewaltigung regelmäßig eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren (§ 177 Abs. 6 StGB), für den Fall der sexuellen Nötigung eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr (§ 177 Abs. 5 StGB) und für die Fälle des sexuellen Übergriffs eine Freiheitstrafe von mindestens 6 Monaten vor. Wenn die weiteren in der Anklageschrift enthaltenen Taten des sexuellen Missbrauchs von Kindern in Tateinheit mit sexueller Nötigung mit einer Strafandrohung von mindestens einem Jahr gemäß § 176 Abs. 1 Nr. 1 StGB (Ziff. 1. der Anklage) und eines Falles der sexuellen Belästigung gemäß § 184i StGB (enthalten in Ziff. 8. der Anklage) aufgrund noch nicht erfolgter Anpassung des Haftbefehls auch nicht Gegenstand der Haftprüfung sind, so erhöhen diese doch die Straferwartung und damit die Fluchtgefahr weiter. Der Angeschuldigte hat daher und im Hinblick auf die Anzahl der Fälle und Geschädigten trotz seiner bislang lediglich erhaltenen Geldstrafen wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis nach Aktenlage mit einer hohen, mehrjährigen Gesamtfreiheitsstrafe zu rechnen.

8
Der aufgrund dieser Straferwartung ausgelöste Fluchtanreiz wird durch tragfähige soziale Bindungen im Inland nicht ausreichend gemindert. Der Angeschuldigte lebt zwar in B. mit seiner Ehefrau, einer Tochter und seiner Stieftochter, die zu ihm stehen. Dabei ist aber hinsichtlich der Stieftochter zu sehen, dass diese den Angeschuldigten zwischenzeitlich selbst wegen der Begehung eines Sexualdelikts zu ihrem Nachteil belastet hat. Diese – allerdings wechselnden – Aussagen lassen eine dauerhafte Bindung zweifelhaft erscheinen. Andererseits stützt das nunmehrige Verhalten der Stieftochter, die zuletzt in einem Schreiben vom 28.08.2025 behauptet, der Angeschuldigte habe sie noch nie angefasst und alle Vorwürfe würden nicht stimmen, den dringenden Verdacht, dass sie den Angeschuldigten auch bei einer Flucht unterstützen würde. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Inhalt dieses Schreiben diametral entgegengesetzt zu ihrer polizeilichen Aussage vom 07.05.2024 steht, wonach der Angeschuldigte immer alle anfasse und auch sie schon öfters „begrapscht“ habe.

9
Der Angeschuldigte ist H. Staatsangehöriger und kann sich daher jederzeit – gegebenenfalls mit seiner Familie – in seine Heimat oder ein anderes Land absetzen. Seine Arbeitsstelle hat er aufgrund der Verhaftung verloren.

10
Letztlich spricht auch der Umstand, dass der Angeschuldigte zunächst nicht geflohen ist, obwohl er von den wesentlichen Vorwürfen vor seiner Verhaftung durch eine Beschuldigtenvernehmung im August 2024 erfahren hatte, nicht gegen das Bestehen einer Fluchtgefahr. Dabei ist bereits zu berücksichtigen, dass dem Angeschuldigten bekannt war, dass der Vorwurf Ziff. 1. der Anklageschrift zunächst im Jahr 2023 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wurde und er daher im Jahr 2024 annehmen konnte, dass die übrigen Vorwürfe vergleichbar behandelt würden, wenn er sie bestreite. Dem bei der Beschuldigtenvernehmung nicht anwaltlich vertretenen Angeschuldigten ist nunmehr durch den Haftbefehl, die Anklageschrift und die ermittlungsrichterlichen Vernehmungen die Schwere und Substanz der erhobenen Vorwürfe erstmals deutlich vor Augen geführt worden. Durch den Beschluss der 20. Strafkammer des Landgerichts München I vom 05.09.2025 wurde dem Angeschuldigten zudem bekannt gemacht, dass auch die Formalvoraussetzungen für eine Sicherungsverwahrung nach dem Anklagevorwurf vorliegen könnten; dies erhöht den Fluchtanreiz weiter. Aus der zunächst nicht erfolgten Flucht ohne all diese Kenntnis ist daher

kein hinreichender Schluss zu ziehen, dass sich der Angeschuldigte auch nunmehr dem Verfahren stellen wird.

11
Unter Abwägung aller Umstände hält es der Senat daher für weit wahrscheinlicher, dass sich der Angeschuldigte in Freiheit belassen dem Strafverfahren entziehen wird, als dass er sich ihm zuverlässig zur Verfügung halten wird.

12
b) Der Senat ist – auch im Haftprüfungsverfahren nach den §§ 121, 122 StPO – befugt, die Fortdauer der Untersuchungshaft erstmals auf den Haftgrund der Fluchtgefahr zu stützen und den dem vorliegenden Haftbefehl zugrunde liegenden Haftgrund der Wiederholungsgefahr zurücktreten zu lassen.

13
Zu einer Anpassung oder Erweiterung des vollzogenen Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Amtsgerichts München vom 11.02.2025, der allein Gegenstand des Haftprüfungsverfahrens nach §§ 121, 122 StPO ist, ist zwar nur das gemäß § 126 Abs. 1 oder 2 StPO zuständige Gericht befugt (vgl. BGH, Beschlüsse vom 21.04.2022 – AK 14/22, juris Rn. 3; vom 22.07.2020 – AK 17/20, juris Rn. 4 und vom 11.07.2023 – AK 35/23, juris Rn. 17). Dies hat indes zunächst nur die Folge, dass der Senat nicht anhand der Ermittlungsergebnisse die im Haftbefehl enthaltene prozessuale Tat austauschen oder sie über den Haftbefehl hinaus erweitern darf (BGH aaO.).

14
Mehrere Oberlandesgerichte führen zwar allgemeiner aus, der Senat sei im Rahmen des Haftprüfungsverfahrens nach den §§ 121, 122 StPO zu einer Nachbesserung oder Erweiterung eines bestehenden Haftbefehls nicht befugt (OLG Koblenz in NStZ-RR 2006, 143), der Senat könne den Haftbefehl nicht selbst neu fassen (OLG Oldenburg in NStZ 2005, 342) und dem Oberlandesgericht fehle die Kompetenz, eine Haftanordnung zu ergänzen oder zu erweitern (OLG Celle in StV 2005, 513). All diese vorgenannten Entscheidungen bezogen sich jedoch auf die der Haft zugrunde liegende (prozessuale) Tat und Mängel bei deren Darstellung im Haftbefehl.

15
Jenseits dessen hält die überwiegende Meinung den Senat durchaus für befugt, Anpassungen an dem zu überprüfenden Haftbefehl vorzunehmen. So wurde es etwa für zulässig erachtet, einen Unterbringungsbefehl in einen Haftbefehl umzuwandeln (OLG Jena in BeckRS 2013, 14413), die bislang unterbliebene Prüfung der besonderen Voraussetzungen des § 72 Abs. 1 JGG erst durch das Oberlandesgericht vorzunehmen (OLG Zweibrücken in NStZ-RR 2001, 55) oder die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus durch eine solche in einer Entziehungsanstalt zu ersetzen (OLG Saarbrücken in NStZ 2015, 660). Die Kommentarliteratur hält auch den Austausch von Haftgründen für möglich (so etwa von Heintschel-Heinegg/Bockemühl, Lfg. 121. Mai 2023, § 122 StPO Rn. 15b). Dieser Auffassung schließt sich der Senat jedenfalls für den vorliegenden Fall an.

16
Dem Haftbefehl liegt der Haftgrund der Wiederholungsgefahr gemäß § 112a StPO zugrunde. Die Voraussetzungen hierfür liegen vor. Darüber hinaus besteht aber auch der Haftgrund der Fluchtgefahr gemäß § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO, zu dem sich der erlassene Haftbefehl selbst nicht verhält. Nach § 112a Abs. 2 StPO findet Abs. 1 (also der Haftgrund der Wiederholungsgefahr) jedoch keine Anwendung, wenn die Haftgründe des § 112 StPO vorliegen. Wäre es dem Senat versagt, seine Haftentscheidung auf den Haftgrund der Fluchtgefahr zu stützen, weil Gegenstand der Überprüfungsentscheidung ausschließlich der Haftbefehl ist und in diesem der Haftgrund der Fluchtgefahr nicht enthalten ist, müsste er den Haftbefehl aufheben. Denn weil der Haftgrund der Fluchtgefahr vorliegt, darf der Haftgrund der Wiederholungsgefahr nicht zur Anwendung kommen, den Haftgrund der Fluchtgefahr indessen dürfte der Senat nicht berücksichtigen. Dies überzeugt nicht. Es ist nicht einzusehen, dass ein Haftbefehl deswegen keinen Bestand haben soll, weil tatsächlich – jedenfalls zum Zeitpunkt der Haftfortdauerentscheidung – mehr Haftgründe bestehen, als zunächst angenommen.

17

Um die Haftfortdauerentscheidung auf den Haftgrund der Fluchtgefahr stützen zu können, war dem Angeschuldigten über seine Verteidigerin rechtliches Gehör zu gewähren. Dies ist mit Verfügung des Senats vom 09.10.2025 erfolgt.

18
3. Angesichts der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Strafe ist die Fortdauer der Untersuchungshaft auch über sechs Monate hinaus nicht unverhältnismäßig, § 120 Abs. 1 Satz 1 StPO.

19
Im gegenständlichen Verfahren ist – wie gerade dargestellt – eine Gesamtfreiheitsstrafe zu erwarten, die über die fortdauernde und die zu erwartende Untersuchungshaft bei Weitem hinausreicht und deshalb diese auch weiterhin verhältnismäßig erscheinen lässt. Der Senat hat insoweit den grundsätzlichen Freiheitsanspruch des Angeschuldigten mit den aufgrund der Strafverfolgung gebotenen Freiheitsbeschränkungen abgewogen. Weniger einschneidende Maßnahmen nach § 116 Abs. 3 StPO kommen bei einer Gesamtschau und Würdigung aller Umstände nicht in Betracht. Bereits im Hinblick auf die Straferwartung besteht die erforderliche Vertrauensbasis für Maßnahmen nach § 116 StPO nicht. Anders als durch den weiteren Vollzug der Untersuchungshaft lässt sich der Sicherungszweck der Untersuchungshaft nicht erreichen.

20
4. Dem in Haftsachen zu beachtenden Beschleunigungsgebot (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 MRK, § 121 Abs. 1 StPO) wurde entsprochen. Vermeidbare, den Strafverfolgungsorganen anzulastende Verzögerungen liegen nicht vor.

21
Wegen des Ablaufs des Ermittlungsverfahrens wird Bezug genommen auf den Vorlagebericht der Staatsanwaltschaft München I vom 29.09.2025 (Ziff. 6.), der den Beteiligten, ebenso wie der Zuleitungsbericht der Generalstaatsanwaltschaft München vom 01.10.2025, bekannt gemacht wurde. Der besondere Umfang und die Schwierigkeit der Ermittlungen und die bisherige Verfahrensdauer beruhte schon auf der erforderlichen Einholung eines forensischen Gutachtens zur Auswertung des beim Angeschuldigten sichergestellten Mobiltelefons. Es ist gerichtsbekannt, dass aufgrund der erheblichen Zunahme insoweit erforderlicher Begutachtungen eine Verzögerung durch die längere Bearbeitungszeit bei Sachverständigen unvermeidlich ist. Das Gutachten wurde am 19.05.2025 fertiggestellt. Darüber hinaus lagen die Voraussetzungen des § 58a Abs. 1 Satz 3 StPO vor, so dass am 19.05.2025 und 20.05.2025 eine audiovisuelle ermittlungsrichterliche Vernehmung der Geschädigten K. und am 20.05.2025 der Geschädigten N. durchzuführen war. Derartige Vernehmungen von Zeugen, die auch vom Gesetzgeber als besonders schutzwürdig angesehen werden, erfordern eine besonders sorgfältige und schonende Vorbereitung und Durchführung, weshalb regelmäßig ein erhöhter Zeitaufwand anzusetzen ist. Da diese auch den Zweck haben, als vorweggenommener Teil der Hauptverhandlung die Vernehmung der Zeugen in der Hauptverhandlung zu ersetzen (§ 255a Abs. 2 StPO), können sie in der Regel erst nach Durchführung eines Großteils der Ermittlungen erfolgen und verzögern deshalb häufig den Zeitpunkt des Abschlusses der Ermittlungen. Mit Verfügung vom 23.06.2025 wurde der Verteidigerin Akteneinsicht und Frist zur Stellungnahme gewährt und aufgrund der ermittlungsrichterlichen Vernehmungen erforderliche Nachermittlungen in Auftrag gegeben. Diese gingen am 01.08.2025 bei der Staatsanwaltschaft München I ein. Am 19.08.2025 erhob die Staatsanwaltschaft München I daraufhin Anklage zum Landgericht München I – Jugendkammer als Jugendschutzgericht. Mit Verfügung vom 20.08.2025 ließ der Vorsitzende der 20. Strafkammer die Anklageschrift übersetzen und gewährte eine angemessene Stellungnahmefrist von zwei Wochen. Gleichzeitig stimmte er mit der Verteidigerin Termine für die Hauptverhandlung ab Januar 2026 ab. Im Hinblick auf die Verhinderung der Verteidigerin im Januar 2026 und der mit Beschluss der Kammer vom 05.09.2025 angeordneten fachärztlichen psychiatrischen Untersuchung des Angeschuldigten zur Klärung der medizinischen Voraussetzungen der §§ 63, 66 StGB und der Schuldfähigkeit gemäß §§ 20, 21 StGB reservierte der Vorsitzende vorbehaltlich der Eröffnung des Hauptverfahrens mit Verfügungen vom 28.08.2025 und 04.09.2025 in vorausschauender Weise 7 Termine zur Durchführung der Hauptverhandlung zwischen dem 02.03.2026 und dem 10.04.2026.

22
Von einem zügigen Fortgang des Verfahrens kann daher ausgegangen werden.

23

5. Die Übertragung der weiteren Haftprüfung beruht auf § 122 Abs. 3 Satz 3 StPO.